



BMF – IV/6 (IV/6)

28. September 2007

BMF-010313/0580-IV/6/2007

An

Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

ZK-1897, Arbeitsrichtlinie "Abschreibung der Zollschuld"

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1897 (Abschreibung der Zollschuld) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 28. September 2007

0. Allgemeines

0.1. Anwendungsbereich der Arbeitsrichtlinie

Diese Arbeitsrichtlinie findet Anwendung auf alle Abgabenschuldigkeiten, die ab dem österreichischen EU-Beitritt (1.1.1995) entstanden sind. Sie berücksichtigt die Besonderheiten, die sich aus den Regelungen des Zollrechts und des Eigenmittelrechts der Gemeinschaft ergeben und gilt grundsätzlich nicht nur für die Einfuhrabgaben (Zölle ieS oder Eigenmittel der Gemeinschaft), sondern auch für die sonstigen Eingangsabgaben und anderen Geldleistungen im Wege des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#). Bestimmte Regelungen des Eigenmittelrechts wie zB die Meldepflichten an die Europäische Kommission oder auch die Regelungen betreffend die fiktive Uneinbringlichkeit sind allerdings schon von ihrem Anwendungsbereich her allein auf die Eigenmittel, also die Zölle ieS, beschränkt.

Für die vor dem österreichischen EU-Beitritt nach den Bestimmungen des ZollG entstandenen Abgabenschuldigkeiten (sog. „alte Zollschulden“) gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen der [BAO](#) betreffend Löschung bzw. können diesbezüglich die Ausführungen im Aussetzungs- und Löschungsleitfaden (Erlass des BMF vom 01.07.2006, 010104/286-SVE/06) herangezogen werden. Das bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen ein Löschungsbescheid zu erstellen ist.

Für die nach dem österreichischen EU-Beitritt entstandenen Abgabenschuldigkeiten (sog. „neue Zollschulden“) wurden die Regelungen der BAO zur Löschung überlagert und gelten daher nur mehr in der nachstehend beschriebenen Form (zB kein Löschungsbescheid). Diejenigen Ausführungen im Aussetzungs- und Löschungsleitfaden vom 1.7.2006, die nicht mit dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht in Widerspruch stehen (zB Amtswegigkeit der Vollstreckung, Wirkung insolvenzrechtlicher Vorschriften), können allerdings auch für die Vollstreckung und Abschreibung neuer Zollschulden herangezogen werden.

Nicht anwendbar auf Eigenmittelbeträge sind jedoch die Ausführungen zu Abschnitt 2.4.5. des Aussetzungs- und Löschungsleitfadens betreffend die Vorgangsweise bei geringer Rückstandshöhe, weil das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten zur Beitreibung der Eigenmittel ungeachtet der Höhe der betroffenen Beträge verpflichtet.

0.2. Begriff der Abschreibung

Fällige Abgabenschuldigkeiten können gemäß [§ 235 Abs. 1 BAO](#) abgeschrieben werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht

angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Die Abschreibung führt zu keinem Erlöschen der Abgabenschuld, sondern stellt eine verwaltungsinterne Maßnahme dar, da die Erlöschenegründe für eine Zollschuld abschließend in Artikel 124 UZK geregelt sind. [§ 235 Abs. 2 BAO](#) (Erlöschen des Abgabenanspruches durch die verfügte Abschreibung) ist daher vom Gemeinschaftsrecht überlagert und nicht mehr anwendbar.

Mangels Erlöschen der Zollschuld durch die Abschreibung ergibt sich auch kein Anwendungsbereich für [§ 235 Abs. 3 BAO](#) (Widerruf). Die Abschreibung entfaltet keinerlei Wirkungen nach außen. Sofern Anzeichen dafür sprechen, dass eine abgeschriebene Abgabenschuld wieder einbringlich ist, kann die Vollstreckung, sofern noch keine Einhebungsverjährung eingetreten ist, fortgesetzt werden.

Über den internen Akt der kassenmäßigen Abschreibung hat kein Bescheid an die Partei zu ergehen. Der Umstand, dass sich die Behörde entschlossen hat, eine Schuld abzuschreiben, ist lediglich aktenmäßig zusammen mit einer nachvollziehbaren Begründung für diese Entscheidung festzuhalten, um für allfällige spätere Kontrollen gewappnet zu sein. Bei Fällen, die bestimmte Betragsgrenzen überschreiten, sind zusätzlich Meldepflichten zu beachten. Das Datum der Abschreibung ist außerdem relevant für die Beurteilung, ob die Fristen für allfällige Meldungen eingehalten wurden (siehe dazu Abschnitt 8.).

0.3. Änderungen durch das Eigenmittelrecht

0.3.1. Meldepflichten

Grundlegende Änderungen bei dem jetzigen System der Abschreibungen gegenüber den vor dem EU-Beitritt durchgeföhrten Löschungen bestehen in den vom Gemeinschaftsrecht auferlegten Meldepflichten bei Fällen einer bestimmten Größenordnung (über 50.000 Euro Eigenmittel). Diese Meldepflichten basieren auf der Eigenmittelverordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 und führten unter anderem zur Einrichtung einer bundesweiten Zentralstelle beim Zollamt Wien für die Koordinierung und Weiterleitung dieser Meldungen.

Die Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission bestehen nur für die in der EU-B-Buchführung enthaltenen Forderungen ("Einmalkonten"), ausgenommen jene Forderungen mit den Zollverfahrensarten 9 und 21 und die so genannten Veredelungskonten (Konten mit 019 beginnend). Die in der EU-A-Buchführung enthaltenen Forderungen (so genannte "Zahlungsaufschubkonto") gelten ebenso wie die in der EU-B-Buchführung enthaltenen Forderungen mit den Zollverfahrensarten 9 und 21 gegenüber der EU als besichert, das

bedeutet, dass das Einbringungsrisiko der Mitgliedstaat trägt. Hinsichtlich der Details zu den Meldepflichten, insbesondere die wahrzunehmenden Fristen, siehe Abschnitt 8.

0.3.2. Fristen für die Feststellung der Uneinbringlichkeit (Abschreibung)

Während es im nationalen Recht keine Fristen für die Feststellung der Uneinbringlichkeit bzw. die Durchführung der Abschreibung gibt, existieren im Verhältnis zur EU Besonderheiten. Auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 der EigenmittelVO gelten Forderungen der EU-B-Buchführung, ausgenommen die Zollverfahrensarten 9 und 21 und die so genannten Veredelungskonten (Konten mit 019 beginnend), im Verhältnis zwischen Österreich und der Kommission spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ab ihrer buchmäßigen Erfassung oder von 5 Jahren ab Mitteilung der letzten rechtskräftig gewordenen Entscheidung bei Rechtsmittelverfahren oder von 5 Jahren ab Eingang der letzten effektiven Zahlung im Falle von Teilzahlungen als uneinbringlich (Fiktion der Uneinbringlichkeit). Diese Fiktion wird nur dann wirksam, wenn nicht bereits zuvor die Uneinbringlichkeit explizit festgestellt und die Forderung abgeschrieben wurde.

Die fiktive Uneinbringlichkeit im Innenverhältnis zwischen Mitgliedstaat und Kommission bedeutet nicht automatisch eine Uneinbringlichkeit auch im Verhältnis zwischen Mitgliedstaat (Zollverwaltung) und Schuldner. Wenn der Mitgliedstaat auf Grund gestellter Betreibungsersuchen erst nach Ablauf der besagten 5 Jahre Zahlungen für geschuldete Zölle erhält, muss er diese aber nicht mehr nach Brüssel abführen, sondern kann sie zur Gänze einbehalten.

Praktisch hat dieser Eintritt der Uneinbringlichkeit im Innenverhältnis zur Kommission nach Ablauf von 5 Jahren zur Folge, dass die Zölle in der EU-B-Buchführung mit einer neuen Belegart UE abgeschrieben und so in die nationale Buchführung übergeleitet werden. Letztlich hat daher diese neue Belegart den Effekt einer Umbuchung von einem EU-Buchführungskonto auf ein nationales Konto.

0.3.3. Details zur kassenmäßigen Durchführung

Bedingt durch die fiktive Uneinbringlichkeit von Forderungen im Verhältnis zur Kommission ergibt sich die Notwendigkeit zwischen zwei verschiedene Arten der kassenmäßigen Durchführung von Abschreibungen zu unterscheiden. Bei Zusammenfallen von fiktiver Uneinbringlichkeit und tatsächlicher Abschreibung, dh. es wird innerhalb der 5 Jahre die Entscheidung getroffen, sowohl national als auch im Verhältnis zur EU abzuschreiben, ist die Abschreibung von Eigenmitteln wie bisher kassenmäßig mit der Belegart BL durchzuführen.

Soll die Eigenmittelforderung hingegen im den nationalen Bereich weiter bestehen bleiben bzw. auf die nationalen Konten übergeleitet werden (Auseinanderfallen von fiktiver Uneinbringlichkeit und tatsächlicher Abschreibung) sind mit der neuen Belegart UE (Uneinbringlichkeit Eigenmittel) die Zoll-Eigenmittel der Gemeinschaft (A00, A10, A20, A30, A40, C00 und C10) abzuschreiben. Durch die Verwendung der Belegart UE werden die ehemaligen Zoll-Eigenmittel vom System automatisch auf die neue Abgabenart 0ZX umgebucht. Die Belegart UE kann daher nur bei Eigenmittelkonten der B-Buchführung, ausgenommen die Zollverfahrensarten 9 und 21 und die so genannten Veredelungskonten (Konten mit 019 beginnend), zum Einsatz kommen. Sie hat keine Außenwirksamkeit, dh. es kommt nicht zur Versendung einer Buchungsmitteilung an den Schuldner.

Die Abschreibung dieser neuen Abgabenart 0ZX ist letztlich wieder mit der Belegart BL durchzuführen, wenn im konkreten Fall für sämtliche Abgabenarten die Uneinbringlichkeit festgestellt wird.

Bei beiden Belegarten, sowohl BL als auch UE ist im Textfeld die Geschäftszahl des Kassenaktes anzuführen.

0.3.4. Praktische Konsequenzen

Praktisch bedeuten die Meldepflichten und die gegenüber der Europäischen Kommission einzuhaltenden Fristen, dass die Kassen spätestens im 5. Jahr nach der buchmäßigen Erfassung einer Eigenmittelforderung zu überprüfen haben, ob ein Rechtsbehelf ergriffen und/oder eine Teilzahlung geleistet wurde (bewirkt Verlängerung der 5-Jahresfrist für fiktive Uneinbringlichkeit). Ist das nicht der Fall, ist abzuwägen, ob entweder die Voraussetzungen für eine Abschreibung sämtlicher Abgabenarten im konkreten Fall vorliegen (Abschreibung mit Belegart BL) oder es ist eine Umbuchung auf nationale Konten mit Belegart UE rechtzeitig mit Ablauf der 5-Jahresfrist in die Wege zu leiten.

Zusammenfassend sind daher **alle** Fälle, bei denen die fiktive Uneinbringlichkeit gemäß den Ausführungen zu Abschnitt 3.2. festgestellt wurde, in der EU-B-Buchführung abzuschreiben. Ob diese Abschreibung mit Belegart BL (Forderung wird auch im nationalen Bereich abgeschrieben, weil keinerlei Einbringungschancen mehr gesehen werden) oder mit der Belegart UE (Forderung wird nur gegenüber der EU abgeschrieben, bleibt national aber bestehen und wird in die nationale Buchführung übergeleitet, weil beispielsweise noch ein Betreibungsverfahren offen ist) zu erfolgen hat, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden bzw. nachvollziehbar im Akt zu vermerken. Beispiele für Abschreibungen mit Belegart BL oder UE finden sich in Anhang 3 der Arbeitsrichtlinie.

Innerhalb von 3 Monaten ab Durchführung der Abschreibung (Belegart BL oder UE) ist vom Mitgliedstaat bei Forderungen, die 50.000 Euro Eigenmittel übersteigen, Meldung an die Kommission zu erstatten. Zu diesem Zweck haben die Zollämter dem Zollamt Wien bereits einen Monat nach Durchführung der Abschreibung eine entsprechende Meldung mit dem vorgesehenen Formular zu machen (siehe dazu im Detail Abschnitt 8.). Dem Zollamt Wien als Zentralstelle obliegt dann die Weiterleitung der Meldung nach Brüssel.

1. Voraussetzungen der Abschreibung

1.1. Vorliegen dauernder Uneinbringlichkeit

Dauernde Uneinbringlichkeit im Sinne des [§ 235 Abs. 1 BAO](#) liegt vor, wenn Einbringungsmaßnahmen entweder erfolglos versucht wurden oder von vornherein aussichtslos erscheinen und zudem Grund zur Annahme besteht, dass sich daran in Zukunft nichts ändern wird.

Verlangt wird daher sowohl eine Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse als auch eine Prognose der zukünftigen Entwicklung. Liegt die begründete Vermutung vor, dass die Einbringung zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen könnte, ist sie vorerst gemäß [§ 231 BAO](#) auszusetzen. Ausreichende persönliche oder sachliche Haftungen stehen jedenfalls einer Löschung entgegen.

Vollstreckungsmaßnahmen müssen dann nicht versucht werden, wenn sie von vornherein aussichtslos erscheinen. In diesem Fall genügt ein Hinweis in den Akten auf das negative Ergebnis entsprechender Übermittlungen und Überprüfungen (siehe dazu auch im Folgenden Abschnitt 8.2.). Weiters findet die Kleinbetragsregelung des [§ 242 BAO](#) Anwendung, nach der Vollstreckungen unter einem gewissen Mindestbetrag ausgeschlossen sind.

Der Aussichtslosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gleichgestellt ist die Unverhältnismäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen in dem Sinn, dass beispielsweise die Anmeldung einer Forderung im Konkurs voraussichtlich mehr kostet als die zu erwartende Konkursquote. Auch in derartigen Fällen wären die angestellten Überlegungen im Akt zu dokumentieren (Aktenvermerk) und auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten.

1.2. Amtsweigigkeit

Abschreibungen sind von Amts wegen durchzuführen. Die Partei hat weder einen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Abschreibung, noch existiert ein diesbezügliches Antragsrecht.

1.3. Wirkung gegenüber Gesamtschuldnern

Die Abschreibung führt zu keinem Erlöschen des Abgabenanspruchs. Sie könnte daher theoretisch auch nur für einen von mehreren Gesamtschuldnern durchgeführt werden, falls nur bei diesem die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis wird es sich jedoch empfehlen, erst dann mit Abschreibung vorzugehen, wenn eine Abgabenschuld zur Gänze, also für alle Schuldner, aus der Buchführung entfernt werden kann.

Für diese Lösung (Abschreibung erst, wenn Voraussetzungen dafür bei allen Gesamtschuldnern vorliegen) spricht auch der Umstand, dass die im Falle von Forderungen über 50.000 Euro erforderliche Meldung an die Europäische Kommission (siehe dazu auch Abschnitt 8.) nur pro Abgabenforderung und nicht pro Schuldner möglich ist. Das bedeutet also, dass pro Forderung eine Meldung zu erstellen ist und nicht pro Gesamtschuldner.

Ist gegenüber allen Gesamtschuldnern Einhebungsverjährung eingetreten ([§ 238 BAO](#)), ist die Schuld jedenfalls abzuschreiben.

1.4. Fiktion der Uneinbringlichkeit bei Eigenmittelforderungen

Eigenmittelforderungen gelten nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer buchmäßigen Erfassung, in Fällen in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung darüber ergangen ist, oder in Fällen, in denen eine Teilzahlung erfolgt ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte effektive Zahlung eingegangen ist, automatisch als uneinbringlich und sind, wenn sie 50.000 Euro übersteigen, innerhalb der dafür geltenden Fristen (siehe Abschnitt 8.) der Kommission zu melden.

In manchen Fällen wird die Meldung an die Kommission mit der Verwaltungsentscheidung über die Abschreibung bzw. mit ihrer kassenmäßigen Durchführung zeitlich zusammenfallen. In Einzelfällen kann es allerdings vorkommen, dass Eintreibungsmaßnahmen des Mitgliedstaates (zB Beitreibungsersuchen an andere Mitgliedstaaten) noch anhängig sind oder zweckmäßig erscheinen und die im internen Verhältnis zur Kommission zu beachtende 5-Jahresfrist für die Fiktion der Uneinbringlichkeit bereits abgelaufen ist.

1.4.1. Auseinanderfallen von fiktiver und tatsächlicher Uneinbringlichkeit

In einem solchen Fall ist bei Eigenmittelbeträgen über 50.000 Euro die Meldung an die Kommission im Wege des Zollamtes Wien ungeachtet der noch laufenden Betreibung zu erstatten. Bei Eigenmittelbeträgen unter 50.000 Euro ist der Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit in eigenmittelrechtlicher Sicht im Akt selbst zu vermerken. Zeitgleich sind in beiden Fällen die Eigenmittelbeträge mit UE kassenmäßig abzuschreiben und werden so vom System automatisch auf die Abgabenart 0ZX umgebucht. Dadurch wird bei allfälligen späteren Einzahlungen auf die Schuld verhindert, dass die Gelder von der Kassen-EDV automatisch an die Kommission abgeführt werden, für die die Ansprüche ja bereits als uneinbringlich gelten. Die eigentliche Abschreibung auf nationaler Ebene bzw. ihre kassenmäßige Durchführung (Belegart BL) hat erst nach Abschluss sämtlicher Betreibungsmaßnahmen und Feststellung der Uneinbringlichkeit zu erfolgen.

1.4.2. Nach Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit eingezogene Eigenmittel

Nach dem Zeitpunkt der fiktiven Uneinbringlichkeit eingezogene Eigenmittelbeträge sind nicht mehr in der EU-Buchführung zu verbuchen, da sie nicht mehr der Kommission bereitgestellt werden, sondern zur Gänze dem Mitgliedstaat gehören. Das Verhältnis der Verwaltung zum Schuldner wird durch diese fiktive Uneinbringlichkeit im Verhältnis zur Kommission nicht tangiert, dh. die Verwaltung kann die Forderungen weiter beitreiben.

2. Feststellung der dauernden Uneinbringlichkeit

Die tatsächliche Feststellung der dauernden Uneinbringlichkeit setzt eine regelmäßige Überprüfung der betroffenen Aktevorgänge im Hinblick auf allfällige Einhebungsmaßnahmen oder aber eine Abschreibung voraus. Die Art und Weise der möglichen Prüfschritte orientiert sich an den persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem Aufenthaltsort des Abgabenschuldners.

2.1. Frequenz der Überprüfungen

Aktevorgänge betreffend Abgabenschuldigkeiten, bei denen auf die buchmäßige Erfassung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Abgabenentrichtung gefolgt ist, sind zumindest jährlich einer Überprüfung betreffend die Einleitung oder Fortführung von Vollstreckungshandlungen bzw. die Durchführung der Abschreibung zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind im Akt selbst zu vermerken.

2.2. Art und Intensität der möglichen Prüfschritte

Die Art und Intensität der möglichen Prüfungen hängt grundsätzlich von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, insbesondere von seinem Aufenthaltsort, ab.

Gewisse Mindestprüfschritte wie beispielsweise eine Meldeamtsanfrage bei Schuldern unbekannten Aufenthalts oder eine Anfrage an den Sozialversicherungsträger bei Schuldern mit Sitz im Anwendungsgebiet sind jährlich zu wiederholen.

Bei Schuldern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ist zumindest ein Beitreibungsersuchen zu stellen und dieses je nach Rückantwort allenfalls auch zu wiederholen. Schuldern im Drittland ist jedenfalls der Abgabenbescheid zuzustellen.

Eine Ausnahme von diesen Mindestprüfschritten besteht nur für Fälle, in denen die dauernde Uneinbringlichkeit evident ist. In derartigen Fällen ist ein Aktenvermerk über das Vorliegen der Gründe für eine solche Annahme anzulegen und unverzüglich der Betrag abzuschreiben.

2.2.1. Schuldner mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort im Anwendungsgebiet

Zur Feststellung der dauernden Uneinbringlichkeit bieten sich bei Schuldern mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort im Anwendungsgebiet folgende Prüfschritte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) an: Eigene Ermittlungen der Behörde (Vorladung, Einvernahme und Niederschrift), Einholung von Berichten der Vollstreckungsorgane im Finanzamt, Meldeamtsanfragen, Anfragen beim Sozialversicherungsträger, Einsichtnahme in das Firmenbuch und das Grundbuch sowie in allfällige Aktenvorgänge im Amt, Abfragen vorhandener Finanzamtsdaten, Befassung ortskundiger Personen (zB Gemeindesekretär), Auskünfte der Bezirksgerichte bei Verlassenschaften.

Welche der vorgeschlagenen oder auch nicht ausdrücklich genannten Prüfungen im Einzelfall durchgeführt oder mangels Erfolgsaussichten von vornherein unterlassen werden, muss an Hand der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls entschieden werden. Zum Zweck der Dokumentation ist jedenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen, aus dem die Beweggründe des Sachbearbeiters für die Nicht-/ Vornahme konkreter Prüfschritte bzw. deren Ergebnisse hervorgeht.

2.2.2. Schuldner mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat

Bei Schuldern mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat sind die Möglichkeiten der [Richtlinie 76/308/EWG](#) des Rates (Beitreibungsrichtlinie, BeitrRL)

auszuschöpfen. Im Falle gleichzeitig bestehender Rechts- und Amtshilfeabkommen (zB BRD) können Ersuchen auch gemäß den dort festgelegten Rahmenbedingungen gestellt werden, da die Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung im Rahmen von Abkommen durch die Betreibungsrichtlinie gemäß Art. 23 BeitrRL unberührt bleiben, dh. weiter bestehen.

Solche Amtshilfeabkommen sind vor allem dann heranzuziehen (Ermessen), wenn ihre Inanspruchnahme erfahrungsgemäß rascher und reibungsloser verläuft als ein Ersuchschreiben im Rahmen der Betreibungsrichtlinie. Darüber hinaus ermöglichen einige Abkommen einen direkten Verkehr zwischen den einzelnen Behörden (zB auf der Ebene der Zollämter), was ebenfalls zur Beschleunigung beiträgt.

Für Ersuchen, die sich auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder auf den Erhalt sonstiger Informationen beschränken, können weiters die Möglichkeiten der [VO \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates (Amtshilfeverordnung, AHVO) genutzt werden.

Handelt es sich um Abgabenbeträge, die entweder unter die Mindestgrenze des anwendbaren Abkommens fallen oder die, falls eine solche Mindestgrenze oder auch ein Abkommen nicht existiert, weniger als 150 Euro insgesamt (Summe aller Eingangsabgaben samt Nebenansprüchen) betragen, reicht eine Zustellung des Abgabenbescheids mit internationalem Rückschein aus und kann auf die Stellung eines Amtshilfeersuchens verzichtet werden.

Hinsichtlich der Vorgangsweise im konkreten Einzelfall sowie der notwendigen Dokumentierung der jeweils getroffenen Entscheidung wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2.2.1. verwiesen.

2.2.3. Schuldner mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort im Drittland

Bei Schuldern mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort im Drittland sind ebenfalls die Möglichkeiten auszuschöpfen, die bestehende Amtshilfeabkommen bieten. Auch in diesen Fällen reicht für Abgabenbeträge, die entweder unter die Mindestgrenze des anwendbaren Abkommens fallen oder, falls eine solche Mindestgrenze oder ein Abkommen nicht existiert, weniger als 150 Euro insgesamt (Summe aller Eingangsabgaben samt Nebenansprüchen) betragen, eine Zustellung mit internationalem Rückschein aus und kann auf die Stellung eines Amtshilfeersuchens verzichtet werden.

Für den Spezialbereich des Versandverfahrens existiert die Möglichkeit einer Vollstreckungsrechtshilfe im Rahmen des Versandübvereinkommens für die Warenbeförderung zwischen der EG und den EFTA-Staaten (gemeinsames Versandverfahren).

Hinsichtlich der konkreten Einzelfallsentscheidung sowie der notwendigen Dokumentierungsschritte wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2.2.1. verwiesen.

2.2.4. Schuldner mit unbekanntem Aufenthalt

Als Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung bieten sich bei Schuldern mit unbekanntem Aufenthalt insbesondere Zentralmeldeamtsanfragen, Anfragen an den Sozialversicherungsträger oder die Befassung ausländischer Behörden im Amtshilfeweg (Amtshilfeabkommen, AHVO, BeitrRL) an. Bei der letzten Alternative ist darauf zu achten, dass der entstehende Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur ausstehenden Abgabensumme sowie den erwartbaren Erfolgsaussichten steht (Mindestbetrag von 150 Euro, siehe dazu Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.2.3.).

Gewisse Mindestprüfthesen wie beispielsweise eine Meldeamtsanfrage sind jedenfalls unumgänglich und, wie unter Abschnitt 2.2.1. ausgeführt, zusammen mit den Gründen für die Unterlassung weiter gehender Ermittlungen im Akt selbst zu dokumentieren, sofern nicht Gründe für eine dauernde Uneinbringlichkeit sprechen, die jegliche Ermittlungshandlung überflüssig erscheinen lassen.

2.3. Besonderheiten im Eigenmittelrecht

Unbeschadet einer vorhergehenden expliziten Feststellung der Uneinbringlichkeit gelten Eigenmittelforderungen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer buchmäßigen Erfassung, in Fällen in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung darüber ergangen ist, oder in Fällen, in denen eine Teilzahlung erfolgt ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte effektive Zahlung eingegangen ist, automatisch als uneinbringlich (Fiktion der Uneinbringlichkeit). Zu den Folgen dieser fiktiven Uneinbringlichkeit siehe Abschnitt 1.4.

3. Berücksichtigung künftiger Einkommensperspektiven

Im Vorfeld einer Abschreibung sind auch die künftigen Einkommensperspektiven eines Schuldners zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus [§ 235 Abs. 1 BAO](#) ("... und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie [Anm.: die Einbringungsmaßnahmen] zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden").

3.1. Beurteilungskriterien

Kriterien für die Beurteilung künftiger Einkommensperspektiven sind insbesondere das Alter eines Schuldners, seine Ausbildung und sein Beruf (Anfragen beim Arbeitsmarktservice),

allfällige Einschränkungen seiner Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Invalidität, Familienstand und Unterhaltpflichten, in- und ausländische Haftverbüßungen sowie auch vorrangig angemerkte Pfändungen.

3.2. Praktische Heranziehung der Kriterien

Derartige Beurteilungskriterien, wie sie unter Abschnitt 3.1. angeführt sind, können zwar nicht für sich allein die Vornahme einer Abschreibung rechtfertigen, vermögen aber im Zusammenhang mit anderen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die konkrete Entscheidung des Sachbearbeiters zu untermauern.

In der Praxis wird es sich um Kriterien handeln, die die künftigen Einkommensperspektiven des Schuldners eher negativ erscheinen lassen und insofern für eine Abschreibung sprechen, da das Vorhandensein von Umständen wie zB einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit naturgemäß leichter feststellbar ist, als eine günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu prognostizieren.

Die einschlägigen Erwägungen sind festzuhalten und im Akt zu dokumentieren (Aktenvermerk).

4. Gerichtliche Insolvenzverfahren

Bei den einzelnen Insolvenzverfahren ist zu unterscheiden, ob es sich um solche handelt, deren erfolgreicher Abschluss (Erfüllung) eine spätere Geltendmachung der Restschuld ausschließt (Ausgleich, Privatkonkurs mit vom Gericht beschlossener Restschuldbefreiung), oder um solche Verfahren, die lediglich eine gleichmäßige Verteilung des vorhandenen Schuldnervermögens bezeichnen (Konkurs, Anschluss- oder Folgekonkurs).

Grundsätzlich ist auch bei Insolvenzverfahren der Grundsatz eines zweckmäßigen und ökonomischen Einsatzes der vorhandenen Mittel zu beachten. Das bedeutet, dass beispielsweise eine (kostenpflichtige) Anmeldung einer Forderung im Konkurs zu unterlassen ist, wenn von vornherein damit gerechnet werden muss, dass der Erlös aus der Konkursmasse geringer sein wird als die Kosten für die Anmeldung der Forderung. Auch derartige Umstände wären nachvollziehbar im Kassenakt zu dokumentieren.

4.1. Ausgleich, Privatkonkurs

Der von einer erfüllten Ausgleichs- oder Privatkonkursquote nicht abgedeckte Teil der Schuld kann grundsätzlich auch dann, wenn der Schuldner später wieder zu Vermögen kommt, nicht

mehr gegen ihn geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen es zu einer Aufhebung des Ausgleichs bzw. zu einem Widerruf der Restschuldvereinbarung kommt.

4.1.1. Durchführung der Abschreibung

Im Falle eines erfüllten Ausgleichs oder Privatkonkurses ist der nicht befriedigte Forderungsteil umgehend abzuschreiben und die Abschreibung kassenmäßig durchzuführen. Bei Fällen, in denen Eigenmittelforderungen bereits vor Erfüllung des Ausgleichs oder Privatkonkurses als uneinbringlich gelten, ist Abschnitt 1.4.1. sinngemäß anzuwenden.

4.1.2. Forderungen mit einem Einfuhrabgabebetrag über 50.000 Euro

Bei Forderungen mit einem Einfuhrabgabebetrag über 50.000 Euro ist der Fall dem Zollamt Wien als Zentralstelle mittels dem in Anhang 1 enthaltenen Meldeformular zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu melden (siehe dazu auch Abschnitt 8.).

4.2. Konkurs

Der von einer Konkursquote (ebenso: Anschluss- oder Folgekonkursquote) nicht befriedigte Teil einer Forderung kann weiterhin vom Schuldner gefordert werden, da der Konkurs als solcher keinen Erlöschenbsgrund für den von der Konkursquote nicht abgedeckten Teil der Abgabenschuld darstellt.

Theoretisch besteht daher die Möglichkeit für die Abgabenbehörde, auch nach einem abgeschlossenen Konkursverfahren die nicht befriedigte Restschuld zu vollstrecken, sobald der Schuldner wieder zu Vermögen kommt. Praktisch ist die Wahrscheinlichkeit, auf diesem Wege noch zu einer (teilweisen) Abgabenentrichtung zu gelangen, jedoch als äußerst gering einzuschätzen.

4.2.1. Durchführung der Abschreibung

Umgehend nach Abschluss des Konkurses (Verteilung des Masseerlöses) sind betroffene Forderungsteile, die nicht aus dem Masseerlös befriedigt werden konnten, abzuschreiben und die Abschreibung auch kassenmäßig durchzuführen, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles ein Zuwarten nahe legen.

Sollte der Schuldner im Gefolge einer derartigen Abschreibung wider Erwarten zu Vermögen gelangen, wäre die Einhebung fortzusetzen, soweit noch keine Verjährung gemäß [§ 238 BAO](#) eingetreten ist.

Bei Fällen, in denen Eigenmittelforderungen bereits vor Abschluss des Konkurses als uneinbringlich gelten, ist Abschnitt 1.4.1. sinngemäß anzuwenden.

4.2.2. Forderungen mit einem Einfuhrabgabenbetrag über 50.000 Euro

Fälle, die Forderungen mit einem Eigenmittelbetrag über 50.000 Euro betreffen, sind, wie unter Abschnitt 4.1.2. dargestellt, dem Zollamt Wien als Zentralstelle zu melden.

5. Außergerichtlicher Ausgleich

Die Zustimmung zu Zahlungsangeboten des Schuldners im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs, die Annahme von Abschlagszahlungen oder sonstige außergerichtliche Einigungen sind nicht unter die Erlass-/Erstattungstatbestände des Artikel 116 UZK oder die [§§ 236 ff BAO](#) zu subsumieren, sondern stellen Vorbedingungen für die angestrebte Abschreibung der Restschuld bzw. den Verzicht der Behörde auf die Fortsetzung der Einhebung dar.

5.1. Kein außergerichtlicher Ausgleich für Eigenmittel

Außergerichtliche Einigungen egal welcher Art (außergerichtlicher Ausgleich, Abschlagszahlungen etc.) sind nur für nationale Abgaben möglich, nicht aber für Eigenmittel (Einfuhrabgaben = Zölle ieS). Das bedeutet, dass der Betrag der Einfuhrabgaben (zuzüglich eines entsprechenden Anteiles an nationalen Abgaben) entrichtet werden muss, wenn der Schuldner eine außergerichtliche Einigung mit der Zollbehörde anstrebt.

Sobald die fiktive Uneinbringlichkeit gegenüber der Kommission eingetreten ist (neue Abgabenart 0ZX), kann allerdings wieder für die gesamten Abgabenarten, also auch für die ehemaligen Eigenmittel, ein außergerichtlicher Ausgleich vereinbart werden.

5.2. Dokumentierung im Abgabenakt

Die Beweggründe für die Annahme derartiger Zahlungsangebote des Schuldners oder für den Abschluss außergerichtlicher Vereinbarungen müssen sich im Abgabenakt schlüssig nachvollziehen lassen. Das bedeutet, die Vorgangsweise der Zollbehörde sollte sich angesichts der vorliegenden Fakten als die vernünftigste Lösung darstellen.

Gerade im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren wird einer entsprechenden Dokumentierung der Sachlage erhöhte Bedeutung zuzumessen sein, da hier - anders als bei einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren - die Verantwortung für die konkrete Entscheidungsfindung allein bei den Zollbehörden liegt.

Sind Abgaben über 50.000 Euro betroffen und liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners vor, ist entweder eine Auskunft des

Kreditschutzverbandes im Wege der IWDZ zu oder aber eine Liquiditätsprüfung durch die ABZ zu veranlassen.

6. Sonstige Fälle

Bei sonstigen Fällen, in denen es ohne vorangegangenes gerichtliches Insolvenzverfahren bzw. ohne außergerichtliche Ausgleichsvereinbarung zu einer Abschreibung kommt, ist zu beachten, dass bei Forderungen mit einem Eigenmittelbetrag über 50.000 Euro immer eine Meldung an die Kommission im Wege des Zollamts Wien zu erstatten ist (siehe dazu auch die Abschnitt 4.1.2., Abschnitt 4.2.2. und Abschnitt 5.2.).

Bei Fällen, in denen Eigenmittelforderungen bereits vor der Abschreibung bzw. ihrer kassenmäßigen Durchführung als uneinbringlich gelten, ist Abschnitt 1.4.1. sinngemäß anzuwenden.

7. Gleichbehandlung von nationalen und Gemeinschaftsabgaben

Eingangsabgabenforderungen setzen sich in der Regel aus Einfuhrabgaben (Eigenmittel der Gemeinschaft) und sonstigen Eingangsabgaben (nationale Abgaben) zusammen. Kann eine derartige Forderung nur teilweise befriedigt werden, hat die Buchung nicht vorrangig auf die Eigenmittel der Gemeinschaft zu erfolgen, sondern es ist der erzielte Betrag quotenmäßig auf die einzelnen Abgabenarten aufzuteilen.

Da die Kassen-EDV bei Zahlungen ohne Verrechnungsweisung, sofern die aushaftenden Forderungen den gleichen Fälligkeitstermin haben, vordringlich die Eigenmittel befriedigt, kann es zu einer Bevorzugung der Eigenmittel kommen. Spätestens bei der Abschreibung (Belegart BL oder UE) sind solche vorrangig durchgeföhrten Tilgungen der Eigenmittel händisch zu berichtigen, sodass es im Effekt zu einer quotenmäßigen Aufteilung der geleisteten Zahlungen auf sämtliche Abgabenarten kommt.

Nach Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit (Abschreibung mit Belegart UE) werden keine Eigenmittel mehr an die Kommission bereitgestellt. Das bedeutet, die aus der Abgabenart 0ZX eingezogenen Beträge behält der Mitgliedstaat zur Gänze.

8. Melde- und Dokumentierungspflichten

Da die Einhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft einer eingehenden Kontrolle durch die zuständigen Gemeinschaftsdienststellen (Europäische Kommission, Europäischer

Rechnungshof) unterliegt, sind im Zusammenhang mit der Abschreibung einer Einfuhrabgabenforderung sowohl Meldepflichten gegenüber der Gemeinschaft als auch Dokumentierungspflichten bei der Aktenführung zu beachten.

8.1. Meldepflichten gegenüber der Gemeinschaft

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EigenmittelVO sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission Eigenmittelbeträge zur Verfügung zu stellen, wenn diese aus Gründen höherer Gewalt oder aus anderen nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht erhoben werden konnten. Im Normalfall wird die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vom Mitgliedstaat nicht zu vertreten sein, das bedeutet, ein in der EU-B-Buchführung eingetragener und wegen Uneinbringlichkeit abgeschriebener Betrag hat für den Mitgliedstaat keine finanziellen Konsequenzen.

Anders kann der Fall liegen, wenn der Mitgliedstaat ein (Mit-)Verschulden an der Nichteinziehung trifft, beispielsweise infolge zu spät gesetzter Eintreibungsmaßnahmen oder auch infolge fehlender Sicherheiten, wenn diese korrekterweise hätten verlangt werden müssen.

8.1.1. Verwaltungsentscheidung über die Uneinbringlichkeit (= Abschreibung)

In der EU-B-Buchführung enthaltene Beträge, ausgenommen die Zollverfahrensarten 9 und 21, werden durch Entscheidung der Mitgliedstaaten für uneinbringlich erklärt; in Österreich werden sie kassenmäßig abgeschrieben. Eigenmittelforderungen gelten als uneinbringlich spätestens nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer buchmäßigen Erfassung oder nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ergehen der abschließenden Rechtsmittelentscheidung, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, oder nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten effektiven Zahlung, falls es zum Eingang von (Teil-) Zahlungen gekommen ist (Fiktion der Uneinbringlichkeit).

Unbeschadet dieser zwingenden Fiktion der Uneinbringlichkeit bei Eigenmittelforderungen ist in Fällen, in denen die Uneinbringlichkeit bereits früher festgestellt wird, vor Ablauf der 5 Jahre die Abschreibung mit Belegart BL durchzuführen.

Bei Durchführung von Abschreibungen erst nach Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit (Belegart UE und Umbuchung auf neue Abgabenart 0ZX) ist zu beachten, dass allfällige spätere Zahlungseingänge für Zollbeträge nicht mehr auf EU-Buchführungskonten verbucht und nicht mehr an die Kommission bereitgestellt werden. Siehe dazu ergänzend Abschnitt 1.4.

8.1.2. Meldung an die Kommission

Gemäß Art. 17 Abs. 3 der EigenmittelVO hat der Mitgliedstaat Abschreibungsfälle, in denen der Eigenmittelbetrag 50.000 Euro übersteigt, der Kommission zu melden. Diese Meldepflicht gegenüber der Kommission wird bundesweit von der Zentralstelle beim Zollamt Wien zentral wahrgenommen. Die mit Einziehungsagenden befassten Zollämter haben zu diesem Zweck ihre Abschreibungsfälle in der besagten Größenordnung mit dem im Anhang 1 enthaltenen Formular elektronisch dem Zollamt Wien zu melden.

Die Meldung ist bei Fällen in der besagten Größenordnung innerhalb eines Monats nach Durchführung der Abschreibung (Belegart BL oder UE) zu erstatten. Das Zollamt Wien als Zentralstelle übernimmt dann, gegebenenfalls nach Abklärung offener Fragen mit dem meldenden Zollamt, die innerhalb von 3 Monaten nach der Abschreibung bzw. dem Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit zu erstattende Meldung an die Kommission.

Für Fälle, in denen die Abschreibung vor dem 1. Juli 2006 erfolgt ist, verlängert sich die dreimonatige Frist um bis zu 3 Jahre (= Übergangsregelung).

Eine Übermittlung der Originalakten oder auch allfälliger Ablichtungen von Aktenteilen ist nicht erforderlich. Sollte die Europäische Kommission nach ihrer ersten Befassung durch das Zollamt Wien nähere Informationen anfordern, wird das betroffene Zollamt von der Zentralstelle kontaktiert.

8.1.3. Reaktion der Kommission

Die Kommission hat ab Einlangen der Meldung 6 Monate Zeit, um dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen zu übermitteln. Sie hat auch die Möglichkeit, zusätzliche Informationen anzufordern. In letzterem Fall beginnt die 6-Monatsfrist zur Äußerung am Tag des Eingehens der zusätzlichen Informationen bei der Kommission neu zu laufen. Die Bemerkungen der Kommission werden in der Regel darauf abzielen, dass der Mitgliedstaat - falls es ihm nicht gelingt, seinen Standpunkt durchzusetzen - die auf dem Spiel stehenden Eigenmittel zu Lasten des eigenen Budgets überweisen muss, ohne sie je vom Zollschuldner erhalten zu haben.

Nach Bekanntgabe der Bemerkungen der Europäischen Kommission bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der der Kommission zustehenden Frist ohne Bemerkungen wird das zuständige Zollamt von der Zentralstelle des Zollamtes Wien verständigt. Das Ergebnis der Verständigung ist im Akt nachvollziehbar zu dokumentieren.

8.2. Dokumentierungspflichten

Die einzelnen Einhebungsschritte oder deren Unterlassen sowie insbesondere die zumindest jährlich durchzuführenden Überprüfungen sind auch im Falle ihrer Erfolglosigkeit genau zu dokumentieren (Aktenvermerk). Die Vermögenslage des Schuldners ist nachvollziehbar darzustellen, sodass vor allem der Abschluss außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarungen, mit denen der Schuldner von seiner Restschuld befreit wird, nach außen hin vertreten werden kann.

Anhang 1: Meldung an das Zollamt Wien

An das
Zollamt Wien

ZA Innsbruck
Innrain 30
A- 6021 Innsbruck
Telefax: +43 (0)512-505/7484

Sachbearbeiter:
AD Haas
Telefon:
+43 (0)512-505
Internet:
Post.800.zatir@bmf.gv.at
DVR: 0010782

1. Jänner 2005

Uneinbringlichkeit/Abschreibung einer Einfuhrabgabenforderung

0. Allgemeines

0.1. Zollamtsnummer/Abgabenkontonummer:

0.2. Geschäftszahl des Kassenaktes:

0.3. Betroffene Beträge (nur Eigenmittel) in EUR:

- 0.3.1. A00:
- 0.3.2. A10:
- 0.3.3. A20:
- 0.3.4. A30:
- 0.3.5. A40:

- 0.3.6. C00:
- 0.3.7. C10:

0.4. kassenmäßige Abschreibung von Eigenmitteln: mit Belegart BL/mit Belegart UE, Datum:

0.5. Umbuchung auf neue Abgabenart 0ZX: ja/nein, wenn ja Datum:

1. Persönliche Verhältnisse der(s) Schuldner(s)

1.1. Name (Firma)

1.2. Anschrift

1.3. geb. am (nur bei natürlichen Personen)

1.4. andere Gesamtschuldner (wenn ja, Anzahl, Name und Geburtsdatum)

1.5. Angaben über das Vermögen (beweglich/unbeweglich) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller(s) (Gesamt)Schuldner(s)

2. Entstehung der Zollschuld

2.1. Datum der Entstehung

2.2. Datum der buchmäßigen Erfassung

2.3. Betrag der Zollschuld (nur Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben)

2.4. Rechtsgrundlage im Unionzollkodex

2.5. Betroffenes Zollverfahren oder zollrechtliche Situation der Waren

- vorübergehende Verwahrung
- zollrechtlich freier Verkehr
- Schmuggel
- Externes Versandverfahren mit TIR-Carnet
- Externes Versandverfahren mit T1-Versandschein
- Zolllager
- Aktive Veredelung
- Passive Veredelung

- Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung
- Vorübergehende Verwendung
- Ausfuhr
- Sonstiges

2.6. Aufdeckung der Zollschuld durch Kontrolle auf dem Amtsplatz/nachträgliche Kontrolle

2.7. Sachverhaltsdarstellung (maximal 5 Zeilen)

3. Sicherheitsleistung

3.1. obligatorisch/fakultativ

3.2. global/pauschal/einzeln

3.3. teilweise/100%

3.4. Betrag der Sicherheitsleistung

3.5. Befreiung von der Sicherheitsleistung

3.5.1. Grund für die Befreiung

3.6. Anzahl der TIR-Carnets

4. Rechtsbehelf

4.1. erster Stufe ja/nein

4.1.1. wenn ja: Datum der Einlegung und der Entscheidung

4.1.2. Aussetzung beantragt ja/nein

4.1.3. Aussetzung gewährt ja/nein

4.1.4. wenn ja: Sicherheitsleistung gemäß UZK Artikel 45 ja/nein

4.1.5 wenn Sicherheitsleistung nein, Gründe anführen

4.2. zweiter Stufe ja/nein

4.2.1. wenn ja: Datum der Einlegung und der Entscheidung

4.2.2. Aussetzung beantragt ja/nein

4.2.3. Aussetzung gewährt ja/nein

4.2.4. wenn ja: Sicherheitsleistung gemäß Artikel 45 UZK ja/nein

4.2.5. wenn Sicherheitsleistung nein, Gründe anführen

5. Meldungen

5.1. AM-Mitteilung liegt vor: ja/nein

5.1.1. wenn ja, Nummer der Mitteilung

5.2. OWNRES-Meldung liegt vor: ja/nein

5.2.1. wenn ja, Nummer der Meldung

6. Rückstandsausweis, Zahlungsaufforderung

6.1. Rückstandsausweis erstellt am

6.2. Zahlungsaufforderung (Datum und Anzahl)

7. Zahlungserleichterungen

7.1. Anträge auf Zahlungserleichterung (Datum und Anzahl)

7.1.1. Inhalt der Anträge (Ratenzahlung oder Stundung)

7.1.2. Entscheidung der Anträge (positiv oder negativ, Datum der Entscheidung)

7.1.3. Modalitäten bewilligter Zahlungserleichterungen

7.1.4. Dabei erzielte Einnahmen in EUR (Gesamtbetrag)

7.1.5. Im Falle einer bewilligten Ratenzahlung

7.1.5.1. erste Teilzahlung (Datum und Betrag)

7.1.5.2. letzte Teilzahlung (Datum und Betrag)

7.1.6. Ratenvereinbarung nach Privatrecht ja/nein

7.1.6.1. wenn ja, Modalitäten

7.1.6.2. Dabei erzielte Einnahmen in EUR (Datum und Betrag)

7.1.7. Zahlungen ohne bewilligten Ratenzahlung oder Ratenvereinbarung ja/nein

7.1.7.1. Dabei erzielte Einnahmen in EUR (Datum und Betrag)

7.1.7.2. Letzte Einzahlung am

8. Ausforschungen, Vollstreckungsversuche

- 8.1. Ausforschungen wie Meldeamtsanfrage, Sozialversicherung etc. (Datum und Art)
- 8.2. Vollstreckungsversuche (Datum und Gegenstand)
- 8.3. Dabei erzielte Einnahmen in EUR (Datum und Betrag)

9. Insolvenzverfahren, außergerichtlicher Ausgleich

- 9.1. Konkurs am
 - 9.1.1. Erzielte Quote in EUR
- 9.2. Gerichtlicher Ausgleich am
 - 9.2.1. Erzielte Quote in EUR
- 9.3. Privatkonskurs am
 - 9.3.1. Erzielte Quote in EUR
- 9.4. Außergerichtlicher Ausgleich am
 - 9.4.1. Erzielte Quote in EUR

10. Grund der Nichteinziehung

- 10.1. Grund der Nichteinziehung (Darstellung maximal 5 Zeilen)

11. Amtshilfe

- 11.1. Um Amtshilfe ersuchte Länder
- 11.2. Datum und Gegenstand des Ersuchens (Auskunft, Beitreibung etc.)
- 11.3. Antworten der ersuchten Länder samt Datum der Antwort

12. Sonstiges

Sonstige zweckdienliche Angaben

Anhang 2: Erläuterungen zum Meldeformular

Grundsätzlich ist ein Meldeformular pro Forderung, die abgeschrieben werden soll bzw. als uneinbringlich gilt, zu erstellen und nicht pro Gesamtschuldner. Außerdem sind nur die in der

EU-B-Buchführung enthaltenen Forderungen über 50.000 Euro meldepflichtig (so genannte "Einmalkonten"), ausgenommen die Zollverfahrensarten 9 und 21.

Nachfolgend werden zu einigen Abschnitten des Formulars Erläuterungen gegeben.

Punkt 0.2. Geschäftszahl des Kassenaktes: Anzugeben ist nur eine GZ., nämlich die desjenigen Kassenaktes, unter dem die Abschreibung läuft.

Punkte 0.4 und 0.5. Art der kassenmäßigen Abschreibung von Eigenmitteln und allfällige Umbuchung: Bei Eigenmittelforderungen kann es dazu kommen, dass sie im Verhältnis zur Kommission bereits vor Feststellung der tatsächlichen Uneinbringlichkeit und der daraus resultierenden Abschreibung mit Belegart BL als uneinbringlich gelten (fiktive Uneinbringlichkeit). Da die Pflicht zur rechtzeitigen Meldung an die Kommission entweder an die Verwaltungsentscheidung über die Abschreibung wegen tatsächlicher Uneinbringlichkeit (Belegart BL) oder aber an die unter Umständen zuvor eintretende fiktive Uneinbringlichkeit (Abschreibung mit Belegart UE und Umbuchung auf neue Abgabenart 0ZX) anknüpft, müssen die beiden Fälle unterschieden und zur Möglichkeit der Fristenüberwachung im Hinblick auf eine rechtzeitige Meldung das Datum der Abschreibung bzw. der fiktiven Uneinbringlichkeit auch dokumentiert werden.

Punkt 2.4. Rechtsgrundlage im Unionzollkodex: Anzugeben ist der für die Zollschuldentstehung maßgebliche Artikel (Artikel (Artikel 77 bis 78 UZK für Einfuhrabgaben bzw. Artikel 81 und 82 UZK für Ausfuhrabgaben)).

Punkt 2.7. Sachverhaltsdarstellung: Gefordert wird eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der zum Entstehen der Zollschuld geführt hat.

Punkt 9.1. Konkurs am: Anzugeben ist das Datum der Konkurseröffnung. Sofern im Konkurs keine Quote erzielt wird (zB mangelnde Kostendeckung) ist das unter Abschnitt 9.1.1. mit einer knappen Begründung zu vermerken.

Punkt 9.2. Ausgleich am: Anzugeben ist das Datum der Ausgleichseröffnung. Sofern im Ausgleich keine Quote erzielt wird (zB kein Erreichen der erforderlichen Gläubigermehrheit) ist das unter Abschnitt 9.2.1. mit einer knappen Begründung zu vermerken.

Punkt 9.3. Privatkonkurs am: Anzugeben ist das Datum der Privatkonkurseröffnung. Sofern im Konkurs keine Quote erzielt wird (zB mangelnde Kostendeckung) ist das unter Abschnitt 9.3.1. mit einer knappen Begründung zu vermerken.

Punkt 9.4. Außergerichtlicher Ausgleich am: Anzugeben ist das Datum, an dem die Vereinbarung mit dem Schuldner über den außergerichtlichen Ausgleich abgeschlossen

wurde. Sofern keine Quote erzielt wird (zB keine Bezahlung der vereinbarten Abschlagssumme) ist das unter Abschnitt 9.4.1. mit einer knappen Begründung zu vermerken.

Anhang 3: Beispiele für Abschreibungen mit Belegart BL oder UE

Beispiel 1:

Der aushaftende Betrag wird auch im nationalen Bereich für uneinbringlich erachtet (und es ist kein Beitragsverfahren mehr offen) -> Abschreibung mit Belegart BL

Beispiel 2:

Das Beitragsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und die 5-jährige Frist für den Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit abgelaufen -> Abschreibung mit Belegart UE und dadurch Überleitung in die nationale Buchführung.

(unabhängig davon, ob die 5-jährige Frist für den Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit zum Zeitpunkt der Einleitung des Beitragsverfahrens noch offen war)

Beispiel 3:

Im Rahmen des Beitragsverfahrens wurde eine Ratenvereinbarung getroffen: Es ist zu prüfen, ob innerhalb der letzten 5 Jahre eine effektive Zahlung eingegangen ist:

JA: Die 5-jährige Frist für Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit ist noch nicht abgelaufen, es ist daher weder mit Belegart BL noch mit UE abzuschreiben, sondern der Fall bleibt in der EU-B-Buchführung.

NEIN: Abschreibung mit Belegart UE und dadurch Überleitung in die nationale Buchführung.

(in weiterer Folge neuerliche Überprüfung der Un/Einbringlichkeit und gegebenenfalls Abschreibung mit Belegart BL)

Beispiel 4:

Im Rahmen des Beitragsverfahrens ergeht die Mitteilung, dass die Beiträgung offensichtlich aussichtslos ist, die 5-jährige Frist für Eintritt der fiktiven Uneinbringlichkeit ist bereits abgelaufen und es wurde noch nicht mit Belegart UE abgeschrieben (siehe Beispiel 2):

Es ist zu prüfen, ob ein weiteres Beitragsersuchen in ein paar Jahren für zweckmäßig erachtet wird (bspw. "junger" Abgabepflichtiger).

JA: Abschreiben mit Belegart UE und dadurch Überleiten in die nationale Buchführung

NEIN: Abschreiben mit Belegart "BL"

ACHTUNG: Bei Eigenmittelbeträgen über 50.000 Euro Meldung erstatten!